



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

24. März 2014

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Erlenhof V Einzonung**

- **Überbauungsplan Erlenhof 1. Teiländerung**

(im Planungsbericht)

Der Firmenverbund Blumer-Lehman AG verarbeitet im Gew (im Planungsbericht) Holz zu verschiedensten Produkten. Seit 2010 werden die r verwendbaren Holzreste in einem Biomassen-Kraftwerk verarbeitet. Das Holzkraftwerk inkl. zwei Silos wurde, basierend auf dem Überbauungsplan Erlenhof, genehmigt am 8. Juli 2008, im "Baubereich A*" erstellt. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage sollen westlich angrenzend an die bestehenden, noch zwei zusätzliche Silos für die Pelletlagerung erstellt werden. Dies bedingt eine Anpassung des Zonen- und des Überbauungsplans. Mit der Einzonung werden rund 400 m² nichtrückführbare Fruchtfolgefläche beansprucht.

Die erwähnten Planungsinstrumente wurden vom Stadtrat am 5. Februar 2014 erlassen. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG und mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer wurde auf das Auflage- und Anzeigeverfahren verzichtet.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. Januar 2014 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in Anwendung des revidierten Raumplanungsgesetzes künftig die Entwicklung noch stärker in die bestehende Bauzone zu lenken ist. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsentwicklung ist somit schwierig. Die Erlasse werden unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- - Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation